

DARIO GALLI/MARKUS VISCHER

In Verwaltungsratsprotokollen enthaltene Willenserklärungen zum Abschluss eines Vertrags

Besprechung des Urteils des Bundesgerichts 4A_74/2024 vom 20. Juni 2024

In seinem Urteil 4A_74/2024 vom 20. Juni 2024 erblickte das Bundesgericht in einem von allen an einer Verwaltungsratssitzung anwesenden Parteien eines Vorvertrags unterzeichneten Protokoll dieser Verwaltungsratssitzung gültige Willenserklärungen zur entschädigungslosen Aufhebung dieses Vorvertrags. Das Bundesgericht scheint sich damit nach langjähriger Slalomfahrt nun endgültig dafür entschieden zu haben, dass in Protokollen aktienrechtlicher Organe unter gewissen Voraussetzungen Willenserklärungen zum Abschluss eines Vertrags enthalten sein können.

Inhaltsübersicht

- I. Sachverhalt
 1. Involvierte Personen
 2. Verkaufsprozess
 3. Prozessgeschichte
 4. Grafische Darstellung des Sachverhalts
- II. Erwägungen des Bundesgerichts
 1. Einleitung
 2. Abgabe einer Willenserklärung von H.B für die Kaufinteressentin
 3. Objektive Auslegung der Willenserklärung von H.B für die Kaufinteressentin
- III. Bemerkungen
 1. Einleitung
 2. Unklarer Sachverhalt
 3. Bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Willenserklärungen zum Abschluss eines Vertrags in Protokollen
 4. Kernaussagen des besprochenen Bundesgerichtsurteils
 5. Würdigung des referierten Urteils
 6. Schlussbemerkungen

I. Sachverhalt

1. Involvierte Personen

Das Aktionariat der Ab AG (nachfolgend: Zielgesellschaft) bestand bis zum 26. 10. 2018 aus B.B, C.B, D.B, der Erbengemeinschaft des D.D sel. (bestehend aus F.D und E.D) und aus E.D, E.B, F.B, G.B (Beklagte und Beschwerdegegner, nachfolgend: Beklagte) sowie H.B. H.B war Einzelaktionär und einziges Mitglied des Verwaltungsrats der Aa AG (Kaufinteressentin, Klägerin und Beschwerdeführerin, nachfolgend: Kaufinteressentin).¹

2. Verkaufsprozess

Im Frühjahr 2017 war sich das Aktionariat einig, einen Käufer für sämtliche Aktien der Zielgesellschaft zu suchen. E.E (nachfolgend: Käuferinverteiler) unterbreitete am 27. 6. 2018 ein erstes Kaufangebot über CHF 47 596 000.– und am 20. 7. 2018 ein zweites über CHF 50 009 404.40. Am 29. 7. 2018 fand eine Sitzung der Aktionäre der Zielgesellschaft statt. Anlässlich dieser Sitzung wurde das Angebot des Käuferinverteilers vorbehaltlich der weiteren Vertragsverhandlungen einstimmig angenommen. Im Anschluss daran unterbreitete H.B den Anwesenden das Angebot, die Aktien zum gleichen Preis selbst zu kaufen. Auch diesem Angebot stimmten die anwesenden Aktionäre zu.²

Der Käuferinverteiler erhöhte daraufhin sein Angebot auf CHF 55 Mio. Mit Schreiben vom 16. 9. 2018 teilte der Aktionär G.B dem Käuferinverteiler die Preisvorstellung der Aktionäre der Zielgesellschaft in der Höhe von CHF 62,5 Mio. mit. Anlässlich einer Besprechung vom 27. 9. 2018 wurde dem Käuferinverteiler mitgeteilt, dass die Aktionäre mit einem Angebot von CHF 62 Mio. einverstanden seien. Am 4. 10. 2018 fand eine weitere Sitzung der Aktionäre der Zielgesellschaft statt, an der sämtliche Aktionäre über den Verhandlungsverlauf informiert wurden und entschieden wurde, die Verhandlungen mit dem Käuferinverteiler weiter und wenn möglich zu Ende zu führen. Am 20. 10. 2018 fand eine weitere Sitzung der Aktionäre der Zielgesellschaft statt.³

Am 26. 10. 2018 wurde der Aktienkaufvertrag zwischen den Aktionären der Zielgesellschaft und der Ehefrau des Käuferinverteilers, F.E (nachfolgend: Käuferin), mit einem Kaufpreis von CHF 62 Mio. abgeschlossen und vollzogen.⁴

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., und Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., sind Rechtsanwälte bei der Walder Wyss AG, Zürich.

¹ BGer 4A_74/2024 vom 20. 6. 2024, Sachverhalt Teil A. a.

² BGer 4A_74/2024 vom 20. 6. 2024, Sachverhalt Teil A. b.

³ BGer 4A_74/2024 vom 20. 6. 2024, Sachverhalt Teil A. b.

⁴ BGer 4A_74/2024 vom 20. 6. 2024, Sachverhalt Teil A. b.